



## Gebührensatzung

für die Nutzung des Bürgerhauses in Irsch

### § 1 – Benutzungsgebühren pro Tag

Art der Veranstaltung	Bürgerhaus „Winzerkeller“						
	Halle €	Saal -links- €	Saal -rechts- €	ZBV- Raum €	Nass- reinigung €	Energie- kosten €	Summe €
<b>1. Übungsstunden der ortsansässigen Vereine, die der Förderung der Jugendarbeit und der sozialen Integration dienen, gemäß §5 der Benutzungsordnung</b>	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	Eigenleistung  1 X je Kalender- monat		
<b>2. Ausstellungen, Basare, Altnachmittage usw. Religiöser, sozialer oder mildtätiger Art gemäß §6 Teil 1 a und b der Benutzungsordnung</b>  ohne Erhebung von Eintrittsgeldern	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	<b>35,00</b>  je Ver- anstaltung	nach Verbrauch	
<b>3. Kulturelle, künstlerische und sportliche Veranstaltungen gemäß §6 Teil 1 a und b der Benutzungsordnung</b> ( Theater, Konzerte, Lichtbildervorführungen, Vorträge, Tanzsport, interne Vereinsfeiern etc.)  - bei Erhebung von Eintrittsgeld	<b>75,- Euro</b> bei Nutzung von <u>einem</u> Raum  <b>125,- Euro</b> bei Nutzung von <u>mehreren</u> Räumen				<b>35,00</b>  je Ver- anstaltung	nach Verbrauch	
- ohne Erhebung von Eintrittsgeld  - ab dem 2. Veranstaltungstag in Folge werden 50% der Gebühr erhoben	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	<b>35,00</b>  je Ver- anstaltung	nach Verbrauch	
<b>4. Vereinsjubiläen gemäß §6 Teil 1 a und b der Benutzungsordnung</b> (z.B. 25-,50-,75-,100-jähriges Bestehen, etc.)  - bei Erhebung von Eintrittsgeld	<b>50,- Euro</b> bei Nutzung von <u>einem</u> Raum  <b>100,- Euro</b> bei Nutzung von <u>mehreren</u> Räumen				<b>35,00</b>  je Ver- anstaltung	nach Verbrauch	
- ohne Erhebung von Eintrittsgeld  - ab dem 2. Veranstaltungstag in Folge werden 50% der Gebühr erhoben	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	<b>35,00</b>  je Ver- anstaltung	nach Verbrauch	

<b>5. Gesellige und sonstige Veranstaltungen von Vereinen gemäß §6 Teil 1 a und b der Benutzungsordnung</b> ( z.B. Faschings- oder Tanzveranstaltungen, Bunte Abende, öffentliche Weihnachtsfeiern, etc.)  bei Erhebung von Eintrittsgeld	150,- Euro	bei Nutzung von <u>einem</u> Raum			35,00 je Veranstaltung	nach Verbrauch	
	250,- Euro	bei Nutzung von <u>mehreren</u> Räumen					
ohne Erhebung von Eintrittsgeld  - ab dem 2. Veranstaltungstag in Folge werden 50% der Gebühr erhoben	75,- Euro	bei Nutzung von <u>einem</u> Raum			35,00 je Veranstaltung	nach Verbrauch	
	125,- Euro	bei Nutzung von <u>mehreren</u> Räumen					
<b>6. Familienfeiern gemäß §6 der Benutzungsordnung</b>  - ab dem 2. Veranstaltungstag in Folge werden 50% der Gebühr erhoben	125,- Euro	bei Nutzung von <u>einem</u> Raum			35,00 je Veranstaltung	nach Verbrauch	
	150,- Euro	bei Nutzung von <u>zwei</u> Räumen					
	175,- Euro	bei Nutzung von <u>drei</u> Räumen					
<b>7. Kommerzielle Veranstaltungen gemäß §6 der Benutzungsordnung</b> ( Gewerbeschauen, Modeschauen, Werbeveranstaltungen und Ausstellungen soweit sie nicht unter Ziffer 1-6 fallen)  - ab dem 2. Veranstaltungstag in Folge werden 50% der Gebühr erhoben	200,- Euro	bei Nutzung von <u>einem</u> Raum			50,00 je Veranstaltung	nach Verbrauch	
	300,- Euro	bei Nutzung von <u>zwei</u> Räumen					
	400,- Euro	bei Nutzung von <u>drei</u> Räumen					
<b>8. Energiverbrauch</b> (Verrechnung je kwh Stromverbrauch bei Veranstaltungen nach §6 der Benutzungsordnung)	0,50	0,50	0,50	0,50			

## § 2 – Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Ortsgemeinderat auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

## § 3 – Mehrwertsteuer

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## § 4 – Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Zugang der Anforderung zur Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Saarburg fällig.

## § 5 – Rückständige Gebühren

Für rückständige Gebühren erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 6 – Schadenersatz

Für alle bei oder nach den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen sowie für abhanden gekommenes Inventar haftet der Veranstalter und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 – Energieverbrauch**

Der Gesamte Energieverbrauch wird pauschal über den Strombezug berechnet.

#### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.